

## **A. Gemeindegesetz**

(Änderung vom .....; Anfragerecht)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. September 2006,

*beschliesst:*

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 51. Abs. 1 und 2 unverändert.

| J. Anfragerecht

<sup>3</sup> Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

<sup>4</sup> Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über die Erledigung  
eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und  
Gemeinden vom 8. September 2006,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 398/2004 Bernhard  
Egg, Elgg, und Mitunterzeichner wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 6. März 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Raphael Golta

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann